



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51-25 // -26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

BANK Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC: HELADEF1WEM

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

Erfurt, den 11. Dezember

 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Susanne Rusche/ Andrea Felser

Werner Seelenbinderstr.7
99096 Erfurt

Stellungnahme zur Anhörung zum Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Berufsschulordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verordnungsentwurf. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. setzt sich seit mehr als zwanzig Jahren auf landespolitischer Ebene für die Rechte von Geflüchteten ein und ist Projektpartner im Thüringer IvAF-Netzwerk „BLEIBdran - Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“, gefördert durch das ESF-Bundesprogramm „ESF Integrationsrichtlinie Bund- IvAF“. Ziel des Netzwerkes ist es, Zugänge zum Arbeitsmarkt und zur Bildung für Geflüchtete mit prekärem Aufenthalt zu eröffnen. Dies umfasst auch die Gruppe der geflüchteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche stehen aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht sowie der neuen Sprache vor einer Reihe von Herausforderungen. Das Thüringer Bildungssystem muss diesen speziellen Bedarfen mit entsprechenden Angeboten begegnen, um Schulbildung sowie einen erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen. Bereits in vorangehenden Stellungnahmen zur Änderung der Berufsschulordnung sowie der Änderung des Schul- und Schulfinanzierungsgesetzes im Mai 2015 und September 2016, im Anhörungsverfahren betreffend die Beschulung geflüchteter Kinder, Jugendlicher

und junger Erwachsener vom November 2016, im Anhörungsverfahren zur Änderung der Thüringer Schulordnung im Juli 2017, im Anhörungsverfahren zum zweiten Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom 23.5.2018 sowie 29.11.2019 sowie in der Anhörung zur Änderung der Thüringer Schulordnung vom 18.12.2019 betonte der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. die Wichtigkeit schulischer Bildung und schulischer Abschlüsse für den persönlichen Werdegang dieser Personengruppen. Unsere folgenden Einschätzungen ergeben sich aus drei von uns durchgeführten thüringenweiten Umfragen zu „Bildungszugängen für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum Thüringer Bildungssystem 2017, 2018 und 2020“ die im Zeitraum Februar/ März 2017, vom August bis September 2018 sowie vom Oktober bis November 2020 stattfanden.

In Bezug auf den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Änderung der Thüringer Berufsschulordnung vertritt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. folgende Position:

Änderung der Thüringer Berufsschulordnung

§ 2 Gliederung

Abs. 2: Wir empfehlen hier den Wortlaut „**ist** nach Bedarf eine Vorklasse und“ zu verwenden. Für den Bildungsgang besteht der Bedarf und nur durch entsprechende Sichtbarkeit auf den Informationsplattformen der Schulen ist eine möglichst umfassende Information der potentiell Interessierten möglich.

§ 8 Vorklasse

(1) Die Formulierung „Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache [...] bei denen wegen fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache **und** aufgrund ihrer Vorbildung nicht zu erwarten ist“ ist von entscheidender Bedeutung. Die Vorklassen dürfen nicht „Auffangklassen“ für neuankommende Schüler*innen werden, d.h. die Möglichkeit bei entsprechender Vorbildung in die Regelschule aufgenommen zu werden, muss bestehen bleiben. Die **tatsächlichen** Bildungsvoraussetzungen sind

zu prüfen und eine Beratung/ Information über die Bildungsgänge und Perspektiven an der Regelschule sollten mit in den Blick genommen werden.

(2) Satz 1 „Die Vorklasse kann spätestens zum Schuljahr, in dem das 18.Lebensjahr vollendet wird, wiederholt werden.“

Das erklärte Ziel der Einrichtung der Vorklassen ist die Erhöhung der Bildungsbeteiligung und Ermöglichung eines Schulabschlusses für Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache. Die Formulierung sollte dahin gehend geändert werden, dass eine zweimalige Wiederholung der Vorklasse, unabhängig vom Alter, möglich ist, um auch Schüler*innen mit geringen Vorkenntnissen und fortgeschrittenem Alter eine Perspektive zur Erreichung eines Schulabschlusses zu ermöglichen.

Der Bildungsmonitor 2020 im Auftrag der Initiative „Neue Soziale Marktwirtschaft“ zeichnet eine erschreckende Situation: „Im Jahr 2018 erreichten in Thüringen 38,2 Prozent der ausländischen Schulabsolventen keinen Abschluss (Bundesdurchschnitt: 18,2 Prozent). Dies ist der schlechteste Wert aller Bundesländer.“

(https://www.insm-bildungsmonitor.de/2020_best_thueringen_integration.html).

Die Möglichkeiten zum Auf- und Nachholen von Schulbildung sollten so offen wie möglich gehalten werden.

§9 Berufsvorbereitungsjahr

(1) Um die Bildungsbeteiligung junger Geflüchteter zu erhöhen und Perspektiven zu schaffen, empfiehlt sich die Formulierung: „Die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt für **Jugendliche und junge Menschen**“ (analog zur Begriffsbestimmung im SGB VIII) d.h. bis zum 27.Lebensjahr.

In den durchgeführten Bildungsumfragen und aus den Erkenntnissen unserer Beratungs- sowie Netzwerkarbeit ergibt sich immer wieder die Problematik der fehlenden Bildungsangebote für **junge Menschen** zur Erreichung eines Schulabschlusses. Insbesondere geflüchtete junge Menschen, die über keine Bildungsnachweise aus ihren Herkunftsländern verfügen, haben im besten Fall die

Möglichkeit an „Start Bildung“ teilzunehmen, leider ohne die Perspektive auf Erreichung eines Schulabschlusses. Die Perspektive nach erfolgreicher Teilnahme an Start Bildung in das BVJ oder BVJ Sprache zu wechseln, dürfte sich sehr positiv auf die Motivation der Teilnehmenden auswirken.

In den Rückmeldungen zur Bildungsumfrage 2020 aus den ländlichen Regionen tauchte auch explizit die Problematik auf, dass sich nicht genügend Interessierte für den jeweiligen Bildungsgang vor Ort finden (lassen). Durch eine Öffnung der Zugangsvoraussetzungen würde diese Hürde verringert.

In §9 Absatz 2 Berufsschulordnung sollte die Formulierung ergänzt werden „Für Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache, bei denen wegen unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache und **aufgrund ihrer Vorbildung** nicht zu erwarten ist“

Zu begrüßen ist die Flexibilität zum Wechsel ins BVJ bei guten Lernfortschritten.

Anlage 3: Zur Rahmenstundentafel für Bildungsangebote für Jugendliche und junge Menschen

Der „Deutsch als Zweitsprache“ Unterricht sollte von entsprechend qualifizierten Pädagog*innen erteilt werden.

Im Gegensatz zur bislang gültigen Rahmenstundentafel für das „BVJ für Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache“ fehlen Stunden für den Ergänzungs- oder Förderunterricht durch den beispielsweise Unterricht in einer Fremdsprache ermöglicht werden konnte. Um die Anschlussfähigkeit für weiterführende Bildungsgänge zu gewährleisten, sollten diese Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden.

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.